
Übersicht der Fördermaßnahmen der Bundesländer zur Corona- Pandemie

(Stand: 02.04.2020)



Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes: „Übersicht der Fördermaßnahmen der Bundesländer zur Corona- Pandemie“

Version 01, Stand: 02.04.2020

Erstellt durch

Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes
Jägerstr. 65
10117 Berlin

Wissenschaftliche Analyse und Debatte
Prognos AG
Goethestraße 85
10623 Berlin

Dr. Olaf Arndt
Kathleen Freitag
Roman Bartuli

Redaktion und Umsetzung:
Roman Bartuli
E-Mail: roman.bartuli@prognos.com
Tel.: +49 30 52 00 59-298

im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	- 1 -
2	Zuschüsse	- 1 -
2.1	Förderprogramme und Fördervolumen	- 1 -
2.2	Zusammenspiel der Fördermaßnahmen von Bund und Ländern	- 2 -
2.3	Vorläufiges zum Antragsverfahren (02.04.2020)	- 3 -
2.3.1	Antragsprüfung und vorzulegende Belege	- 3 -
2.3.2	Voraussetzungen	- 3 -
2.4	Potenzielle Hürden in der Vergabe von Zuschüssen	- 3 -
3	Kredite und Darlehen	- 5 -
3.1	Förderprogramme, Förderberechtigte und Fördervolumen	- 5 -
3.2	Zusammenspiel der Fördermaßnahmen von Bund und Ländern	- 6 -
3.3	Vorläufiges zum Antragsverfahren (02.04.2020)	- 7 -
3.3.1	Antragsprüfung und vorzulegende Belege	- 7 -
3.3.2	Voraussetzungen	- 7 -
3.4	Potenzielle Hürden bei Vergabe von Krediten	- 8 -
4	Weitere Förderansätze der Bundesländer	- 9 -
5	Anhang	- 12 -
	Impressum	III

1 Einleitung

Um den Betroffenen unverzüglich zu helfen und die Zeit bis zum Anlaufen der großen Rettungsschirme des Bunds bestmöglich zu überbrücken, haben die Bundesländer konkrete Soforthilfen auf dem Weg gebracht. Im Folgenden werden diejenigen Fördermaßnahmen betrachtet, die die Fallgruppe der Kreativen und Künstler/innen (Freiberufler/innen und Solo-Selbstständige) sowie Kultureinrichtungen (Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten) zuzuordnen sind. Hierzu gehören insbesondere direkte Zuschüsse und Darlehen. Ziel dieser Ausarbeitung besteht darin, einen systematischen Überblick über die Fördermaßnahmen der Bundesländer zu geben. Darüber hinaus werden ergänzende Förderinstrumente diskutiert, die in den Bundesländern angestoßen wurden, um auf die aktuellen Bedarfe der Kultur- und Kreativwirtschaft zu reagieren.

2 Zuschüsse

2.1 Förderprogramme und Fördervolumen

Bund und Länder unterstützen Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in großem Umfang durch Zuschüsse. Viele Länder reichen nicht nur Bundesmittel an die Firmen weiter, sondern stocken das Programm durch eigene Gelder auf. Hervorzuheben ist, dass seit dem 30.03.2020 Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen zu Verfügung stehen. Im Zuge dessen passen einige Bundesländer zum April ihre Förderprogramme dahingehen an, das Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen über Bundesmittel gefördert werden. Für größere Unternehmen stehen weiterhin Fördergelder aus Landesmitteln zur Verfügung.

Die Zuschüsse sind in den meisten Fällen zweckgebunden und dienen der Abfederung von beruflichen und betrieblichen Kosten für drei Monate. Zu diesen zählen z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, Zinszahlungen, Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen. **Ausdrücklich davon ausgenommen sind Einkommensausfälle, die Künstler/innen und Kreative in Folge von verschobenen oder abgesagten Aufträgen erleiden.** In einigen Bundesländern kann der Zuschuss gleichermaßen für Personalkosten verwendet werden, was neben den Gehältern für Beschäftigte auch das eigene Gehalt abdeckt. Außerdem bieten manche Bundesländer ergänzenden Förderprogrammen an, die auch Einkommensausfälle abdecken (siehe Kapitel 4).

Zuschüsse aus Landesmitteln werden in den jeweiligen Bundesländern gestaffelt angeboten, wobei unterschiedliche Abstufungen in der Förderhöhe der jeweiligen Fördergruppen bestehen. Die Förderhöhe für Solo-Selbstständige beträgt 2.500 bis 3.000 Euro, für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigte 5.000 bis 9.000 Euro, 7.500 bis 15.000 für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigte sowie 15.000 bis 30.000 Euro bis 50 Beschäftigte.

In fast allen Bundesländern werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gezahlt. Eine Ausnahme davon stellt Rheinland-Pfalz dar – hier sind Zuschüsse zurückzuzahlen¹. In Schleswig-Holstein werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nur dann gewährt, wenn für sie in Höhe der Soforthilfe keine Ansprüche auf Bundeshilfen bestehen. In Thüringen sind bei Überschneidungen Bundesmittel vorrangig einzusetzen. Sachsen bietet keine eigenen Zuschüsse an und verweist auf das Bundesangebot.

2.2 Zusammenspiel der Fördermaßnahmen von Bund und Ländern

Im Rahmen eines 50 Mrd. schweren Corona-Soforthilfepaketes für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen sieht der Bund eine gestaffelte Auszahlung von Zuschüssen in Höhe von 9.000 Euro für Solo-Selbstständige und Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeiter sowie eine Auszahlung von bis zu 15.000 Euro bei maximal zehn Mitarbeiter vor. Die Bearbeitung von Anträgen, die Auszahlung und ggfs. Rückforderungen der Mittel ist durch Länder und Kommunen vorgesehen.

Die Regelungen zur Kombinierfähigkeit der Zuschüsse von Bund und Ländern unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland.

Verrechnet werden Bundes- und Landesmittel in Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Insgesamt können die Summen also maximal bis zum Bundessatz aufgestockt werden. Bremen, Niedersachsen und dem Saarland verfolgten dieses Förderprinzip bis zur Umstellung auf das Bundesprogramm.

Addiert werden Bundes- und Landesmittel in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. In diesen Bundesländern können zur Fördersumme des Landes weitere Fördermittel des Bundes im vollen Umfang beantragt werden. Berlin verfolgte dieses Förderprinzip bis zur Umstellung auf das Bundesprogramm.

In Baden-Württemberg ist die Kombinierfähigkeit der Fördermittel des Landes und Bundes grundsätzlich gegeben. Da das Landes- und Bundesprogramm sich aktuell noch in Abstimmung befindet, kann eine eindeutige Aussage zum gewählten Kombinieransatz noch nicht gegeben werden.

Besondere Regelungen liegen in Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen vor. In Hessen wird die Bundesförderung aufgestockt, so dass die Bundessätze übertroffen werden. In Schleswig-Holstein werden die nicht rückzahlbaren Zuschüssen nur dann gewährt, wenn für sie in Höhe der Soforthilfe keine Ansprüche auf Bundeshilfen besteht. In Thüringen sind bei Überschneidungen Bundesmittel vorrangig einzusetzen.

Besonderheiten im Antragsverfahren liegen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen vor. Hier können Förderberechtigte innerhalb einer Antragsstellung sowohl Landes- als auch die Bundesfördermittel beantragen.

¹ Der rückzahlbare Zuschuss (Darlehen) umfasst bis zu 30.000 Euro. Hinzu kommt ein Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme, was einer maximalen Fördersumme von 39.000 Euro entspricht. Das Darlehen kann über die Hausbank beantragt werden.

2.3 Vorläufiges zum Antragsverfahren (02.04.2020)

Das Antragsverfahren ist in den einzelnen Bundesländern ähnlich aufgebaut. Neben den Angaben zum Betrieb, Branche und Mitarbeiteranzahl wird eine Erläuterung zum Grund der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage abgefragt. In allen Fällen müssen Liquiditätsengpässe durch die Corona-Pandemie verursacht sein.

2.3.1 Antragsprüfung und vorzulegende Belege

Der Antragsprozess ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Während in Bayern und Berlin bis auf den Antrag keine weiteren Nachweise einzubringen sind, ist der Dokumentationsaufwand in anderen Bundesländern etwas umfangreicher. In Einzelfällen werden steuerliche Angaben der Fördersteller vom zuständigen Finanzamt überprüft oder es muss das Einverständnis dafür gegeben werden, dass der Landesrechnungshof Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen erhält. Dies erfolgt stichprobenartig und im Nachgang.

2.3.2 Voraussetzungen

In einzelnen Bundesländern wird abgefragt, ob im Vorfeld alternative Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen wurden. Zu diesen zählen Anträge auf Steuerstundung, die Aufhebung der Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt und soweit möglich auch das Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit. Zudem muss zur Behebung des Liquiditätsengpasses bereits Kontakt zur Bank aufgenommen worden sein, der erfolglos war oder nicht zu ausreichender Behebung des Liquiditätsengpasses geführt hat.

Ebenfalls wird in manchen Bundesländern vorausgesetzt, dass vor der Inanspruchnahme der Zuschüsse das eigene verfügbare liquide Vermögen eingesetzt werden muss (Barvermögen). Ausgenommen davon sind die langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel für den eigenen Lebensunterhalt. In Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen waren diese Regelungen anfänglich noch Bestandteil der Antragsvoraussetzungen – diese wurden allerdings im Fortgang wieder abgesetzt.

In vielen Bundesländern müssen Umsatzeinbrüche von mindestens 50 Prozent seit dem 11. März 2020 vorliegen.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass auf Landes- und Bundesebene Zuschüsse als Gewinnermittlung verbucht und entsprechend besteuert werden.

2.4 Potenzielle Hürden in der Vergabe von Zuschüssen

Nicht rückzahlbare Zuschüsse als Sofortmaßnahmen zur Abfederung von Liquiditätsengpässen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie bieten Betroffenen direkte Unterstützung, ohne dabei die wirtschaftliche Lage in der Zeit nach der Corona-Pandemie zu belasten. Für die Betroffenen sind sie daher grundsätzlich attraktiver als verzinste oder zinsfreie Kredite.

Die Zuschüsse sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich aufgesetzt und geregelt.

Diese Unterschiede zeigen sich zum einen in der Höhe der Fördervolumina und zum anderen in der unterschiedlichen Kombinerfähigkeit von Fördermitteln zwischen Bund und Ländern.

Derzeit ist es noch nicht sichergestellt, dass eine flächendeckende Nachfrageabdeckung von Zuschüssen zeitnah umsetzbar ist. Erste Erfahrungen aus den Bundesländern verdeutlichen, dass die zum z.T. extreme Antragsflut durch aktuell bestehende Bearbeitungskapazitäten bei Severn und Mitarbeiterzahlen – trotz Aufstockung – nur schwer zu bewältigen ist. Gleichzeitig wird deutlich, dass in vielen Bundesländern die Antragsbewältigung recht erfolgreich bewerkstelligt wird.

Ein weiterer nennenswerter Aspekt liegt in den unterschiedlichen Regelungen einzelner Bundesländer zum Umfang und Handhabung von Prüfkriterien vor. Während in einigen Bundesländern der Aufwand des Antrags- und Prüfverfahrens relativ schlank ausfällt und lediglich das Antragsdokument als Grundlage dient, ist der Antragsprozess in anderen Bundesländern für Antragsstellende und Sachbearbeiter umfänglicher. Dies kann zur Folge haben, dass Antragsmengen, Bearbeitungszeiten und Zahlungsflüsse negativ beeinflusst werden. Hierbei wäre zu überlegen, inwieweit die Einführung einer einheitlichen und bundesländerumfassenden Regelung helfen könnte.

Eine Nachsteuerung der Förderrichtlinien wäre auch hinsichtlich der Förderdauer von drei Monaten zu prüfen. Perspektivisch könnten die Maßnahmen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens und sozialer Kontakte länger anhalten, sodass hier Einkommens- und Umsatzausfälle für viele Berufsgruppen über den dreimonatigen Förderzeitraum hinausgehen könnten. Gleichermassen ist unklar, wie lange die Nachfrage nach kreativen Produkten und Dienstleistungen seitens Unternehmen der klassischen Wirtschaft ausbleiben, was ein Fortbestehen der Förderbedürftigkeit zur Folge hätte. Schließlich besteht die Möglichkeit, dass eine Förderbedürftigkeit zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorliegt, allerdings in den kommenden Monaten sicher zu erwarten ist. Dies ist insbesondere bei Kreativtätigen im Festivalbetrieb der Fall, die in den Sommermonaten ihren Hauptumsatz erwirtschaften. Hier gilt es entsprechende Fördermittel einzuplanen und bereitzustellen.

Schließlich bleibt die grundlegende Tatsache zu erwähnen, dass die Zuschüsse der Bundesländer in den überwiegenden Fällen an betriebliche Aufwendungen gebunden sind (z.B. Mieten für gewerbliche Immobilien). Davon ausgenommen sind Einkommensausfälle von Solo-Selbstständigen und Freiberufler/innen. Für einen erheblichen Anteil der Akteure aus der Kultur- und Kreativwirtschaft steuern die Zuschüsse damit an den eigentlichen Bedarfen vorbei. Für viele Kreativschaffende ist das Anmieten von gewerblichen Immobilien für die Ausführung der eigenen Tätigkeit nicht relevant, da die Arbeit meist von zuhause erledigt werden kann. Anfallende Mietkosten können allerdings durch den Einkommensausfall nicht gedeckt werden. Damit schließen die derzeitigen Förderregelungen einen nennenswerten Anteil an Kreativschaffenden aus und verweisen diese in die Grundsicherung. In einigen Bundesländern ist der Einkommensausgleich im Rahmen von ergänzenden Fördermaßnahmen abgedeckt (siehe Kapitel 4).

Weitere denkbare Maßnahmen könnten in Form von Nothilfe- und Ausfallfonds bestehen. Diese werden aktuell verstärkt national und international diskutiert und in einigen Ländern umgesetzt, um Einkommensausfälle einzelner Künstler sowie Umsatzausfälle von Veranstaltern zu reduzieren.

3 Kredite und Darlehen

3.1 Förderprogramme, Förderberechtigte und Fördervolumen

Neben der Corona-Soforthilfe durch Zuschüsse unterstützen zahlreiche Bundesländer Unternehmen als auch Solo-Selbstständige durch kurzfristige Liquiditätshilfen in Form von Krediten und Darlehen. Darunter fallen vor allem Kredite für Freiberufler/innen, Kleinstunternehmen und KMU. Die Höhe der Fördervolumina und die Förderkonditionen – bspw. hinsichtlich der Zinshöhe, Darlehenslaufzeit oder Hypotheken/Sicherheiten – unterscheiden sich dabei, bspw.

- Berlin: Rettungsbeihilfe Corona als Darlehen für KMU bis 500.000 Euro, in Ausnahmen bis 2,5 Mio. Euro. Kredite bis 500.000 Euro werden zinsfrei gewährt.
- Brandenburg: ILB-Mikrokredit Brandenburg: Kredit für Betriebsmittel für KMU bis 25.000 Euro ohne erforderliche Sicherheiten.
- Bremen: Betriebsmittelkredit für Freiberufler/innen, Solo-Selbstständige und KMU für einen Liquiditätsbedarf unter 50.000 Euro. Für Liquiditätsbedarfe unter 50.000 Euro, die von der jeweiligen Hausbank nicht finanziert werden, können Betroffene direkt bei der Task-Force der BAB (Förderbank für Bremen und Bremerhaven) eine Anfrage für einen Betriebsmittelkredit (Corona-Krise) stellen.
- Hamburg: Der Hamburg-Kredit Liquidität vergibt Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Hamburg. Speziell für Kulturinstitutionen und Sportvereine kann der IFB Förderkredit Kultur und Sport in Höhe von bis zu 150.000 Euro beantragt werden.
- Hessen: Das bewährte Kreditprogramm für Kleinunternehmen wurde seit 26.03. auf Unternehmen mit 250 Beschäftigte ausgeweitet. Nachrangdarlehen für Freiberufler/innen, Kleinstunternehmen und KMU in Höhe von mindestens 5.000 Euro bis max. 200.000 Euro werden zur Verfügung gestellt. Die Darlehenslaufzeit beträgt zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder alternativ fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren. Des Weiteren: Direktkredit Hessen-Mikroliquidität (ab 01.04.2020) für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten in Höhe von 3.000 bis 35.000 Euro sowie einer Darlehenslaufzeit von sieben Jahren (zwei tilgungsfreie Jahre) und einem Zinssatz von 0.75 Prozent pro Jahr.
- Mecklenburg-Vorpommern: Liquiditätshilfen in Form rückzahlbarer Zuschüsse bis 20.000 Euro für Kleinstunternehmen und bis 200.000 Euro für KMU.
- Niedersachsen: Liquiditätskredit für freiberuflich Tätige, Kleinstunternehmen und KMU mit weniger als 250 Mitarbeitenden und Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro mit einem Kreditvolumen in Höhe von 5.000 bis max. 50.000 Euro.
- Nordrhein-Westfalen: Universalkredit für gewerbliche Unternehmen, Freie Berufe und Existenzgründer/innen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro.
- Saarland: Sofort-Kredit-Saarland für KMU und freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten bis zu 500.000 Euro. Bonitätsabhängiger Zinssatz, bis zu max. 5 Jahre Laufzeit.
- Sachsen: Soforthilfe-Darlehen „Sachsen hilft sofort“ für Einzelunternehmer, Freiberufler/innen und Kleinstunternehmen. Darlehenshöhe im Regelfall von mind. 5.000 Euro bis max. 50.000 Euro, Höchstbetrag von bis zu 100.000 Euro. Zinsloses Darlehen mit Laufzeit von 10 Jahren, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre möglich, Tilgung nach tilgungsfreier Zeit quartalsweise.

- Thüringen: Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen mit Kreditsumme bis 50.000 Euro.

Für kleine und mittlere Unternehmen werden auf Landesebene vereinzelt auch Kredite mit vergleichsweise hohen Fördervolumina ausgereicht. Hier reicht die Spanne der maximalen Darlehenshöhe von 2 Mio. Euro (Akutkredit der Förderbank Bayern sowie Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen) bis 10 Mio. Euro (Universalkredit der Förderbank Bayern für Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von maximal 500 Millionen Euro).

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können zudem über Kreditbürgschaften der KfW besichert werden. Wenn die finanzierenden Banken und Sparkassen auf Grund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage sind, einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, übernehmen die Bürgschaftsbanken einen Großteil des Risikos. Die Kreditbürgschaften werden über die Bürgschaftsbanken der Bundesländer ausgereicht.

3.2 Zusammenspiel der Fördermaßnahmen von Bund und Ländern

Neben den genannten Länderprogrammen in Form von Darlehen ging am 23.3.2020 auf Bundesebene ein KfW Sonderprogramm an den Start, das sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung steht, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die bereits bestehenden Programme „KfW-Unternehmerkredit“ und „ERP-Gründerkredit“ umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert wurden. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Voraussetzungen für die Kreditvergaben sind, dass das Unternehmen vor der Corona-Krise (vor dem 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten hatte, keinen Umsatz- oder Ertragsrückgang von mehr als 10 % hatte und sich die wirtschaftliche Lage nicht wesentlich verschlechtert hat. Zudem muss die Kapitaldienstfähigkeit gegeben sein, d.h. die Kreditnehmer/innen müssen weiterhin zahlungsfähig sein und Ihren Kredit zurückzahlen können. Die Zinsen liegen je nach Größe des Unternehmens zwischen 1 und 2,12 Prozent bei Krediten mit fünf Jahren Laufzeit.

Mittel für das KfW-Sonderprogramm können über die Hausbanken oder einen anderen Finanzierungspartner beantragt werden. Aktuelle Zahlen der KfW verweisen auf eine rasch steigende Nachfrage der KfW-Kredite: Mit Stand 27.3.2020 waren bereits 742 Anträge mit einem Volumen von 8,2 Mrd. Euro beantragt, davon 718 Anträge mit Kreditvolumen bis 3 Mio. Euro. Der Schwerpunkt liegt laut KfW bei Kreditanträgen bis eine Million Euro. Die Förderbank stellt sich auf bis zu 100.000 Anträge ein.

Das KfW-Sonderprogramm des Bundes wird durch die verschiedenen Länderprogramme flankiert. Wie bei den Regelungen zur Kombiniertfähigkeit der Zuschüsse von Bund und Ländern zeigen sich auch bei den Darlehen Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Kombination des Darlehens mit anderen Förderprogrammen

Beispielsweise ist in Sachsen eine Kombination von Förderungen möglich, sofern die Summe der insgesamt in Anspruch genommenen Fördermittel den durch die Coronakrise verursachten Liquiditätsbedarf nicht übersteigt. Auch in Thüringen wird der Kredit als eine Ergänzung der Bundeshilfen verstanden.

Darlehen als Vorleistung des Landes

Im Saarland ist der Sofort-Kredit als Vorleistung gedacht, Bundeszuschüsse haben Vorrang bzw. eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3.3 Vorläufiges zum Antragsverfahren (02.04.2020)

3.3.1 Antragsprüfung und vorzulegende Belege

Die Beantragung von Finanzhilfen und Kreditbürgschaften erfolgt in den Bundesländern mehrheitlich über die Hausbanken, die wiederum mit der KfW und den Bürgschaftsbanken der Länder zusammenarbeiten.

Um eine kurzfristige Liquidität der Unternehmen zu ermöglichen, werden von den Ländern mehrheitlich vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren hervorgehoben, die eine zeitnahe Bearbeitung der Kredit- bzw. Darlehensanträge fördern sollen.

Die staatlichen Förderinstitute verlangen allerdings von den Hausbanken bei Förderkrediten, dass sie bankübliche Standards einhalten. Eine Kredit- und Risikoprüfung durch die Hausbank ist zwingend vorgeschrieben.

Daraus ergibt sich bei dem aktuellen Ansturm auf die Bankinstitute eine längere Bearbeitungsdauer der Anträge auch bei Unternehmen, die bei der Hausbank zahlreiche Dokumente zur Bonitätsprüfung einreichen müssen.

Hausbanken fordern betriebswirtschaftliche Unterlagen wie den Jahresabschluss 2019 an, bevor sie dem Antrag auf ein KfW Darlehen zustimmt. Teilweise liegt bis März noch kein Jahresabschluss vor bzw. sind die Steuerberater derzeit auch stark nachgefragt, wodurch es zu weiteren Verzögerungen kommt. Eine weitere Hürde kann entstehen, wenn detaillierte Businesspläne für die Zukunft gefordert werden - also Aussagen dazu, wie Einnahmen während und nach der Krise generiert und das Geschäft nachhaltig gestärkt werden soll.

3.3.2 Voraussetzungen

Es sind teilweise umfangreiche Unterlagen vorzulegen, darunter bspw. Nachweise, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war, Jahresabschlüsse für das Jahr 2018 sowie weitere Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Jahr 2019 (z. B. BWA per 12/2019) aus denen erkennbar ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bereits in 2019 und den ersten Wochen des Jahres 2020 wesentlich verschlechtert haben oder Prognosen, dass der Umsatzrückgang aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise für das laufende Geschäftsjahr mindestens 20 % beträgt.

Geringe Voraussetzungen bestehen hingegen hinsichtlich der Haftungsrisiken. Hier liegt ein hoher Anteil der Haftungsrisiken bei der KfW und den Bundesländern.

3.4 Potenzielle Hürden bei Vergabe von Krediten

Trotz der staatlichen Bürgschaft in Höhe von bis zu 90 Prozent erscheinen nach vielen Erfahrungsberichten viele Unternehmen im üblichen Prüfverfahren der Banken als nicht kreditwürdig. Eine höhere Bürgschaft als 90 Prozent bedarf einer beihilferechtlichen Klärung und ist aktuell beihilferechtlich unzulässig. Es ist zu befürchten, dass trotz der 80 beziehungsweise 90 Prozent Bürgschaft durch den Staat viele Unternehmen wegen der Krise durch die sogenannte bankübliche Prüfung fallen.

Viele Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft produzieren nicht im klassischen Sinn, was nach dem Shutdown vermehrt nachgefragt werden könnte. Viele dieser Unternehmen leben von ihrem laufenden Umsatz, die Margen und Rücklagen sind relativ niedrig. Bei ihnen ergeben sich geringe Möglichkeiten für eine Tilgung zu einem späteren Zeitpunkt, was wiederum dazu führen dürfte, dass Kredite erst gar nicht bewilligt werden. Die Hausbanken verweisen zudem darauf, dass geprüft wird, ob das Geschäftsmodell vor der Coronakrise eine ausreichende Bonität aufgewiesen hat. Es wird die übliche Bonität des Antragstellers geprüft. Die Verschlankung der Antragsprozesse bezieht sich lediglich auf die KfW, die auf eine sonst übliche eigene Risikoprüfung verzichtet.

Die angebotenen KfW-Kredite helfen Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft häufig nur bedingt, da das durchgeführte Rating der Hausbank meist zu vergleichsweise hohen Zinsen bzw. sogar zum Versagen der Gewährung der Kredite aus KfW-Programmen führt. Das liegt daran, dass die durchleitenden Banken nicht gewillt sind, das mit Solo-Selbständigen verbundene Risiko zu tragen.

Als Lösung wären hier zinslose Darlehen zu prüfen, die zu 100% durch die KfW gedeckt oder direkt über KfW oder Landesförderbanken ausgegeben werden.

4 Weitere Förderansätze der Bundesländer

Neben den beschlossenen Zuschüssen sowie Krediten und Darlehen, werden in einzelnen Bundesländern und Städten weitere Fördernotwendigkeiten erkannt und durch ergänzende Maßnahmen flankiert. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Fördermaßnahmen:

- In Baden-Württemberg ist ein Härtefond geplant, der Solo-Selbstständigen und KMU mit einer Soforthilfe bis 15.000 Euro aushelfen soll.
- Bayern fördert Kinos im Rahmen einer Filmtheaterförderung mit insgesamt 1,2 Mio. Euro. Kinos mit bis zu sieben Sälen erhalten eine Sofortprämie in Höhe von 5.000 Euro. Zusätzlich werden klassische Programmprämien auf 10.000 Euro und Spitzenprämien auf bis zu 25.000 Euro aufgestockt. Des Weiteren beteiligt sich Bayern an Notfallfonds für Filmproduktionen und Verleiher (Umfang: 15 Mio. Euro) mit bis zu 1,4 Mio. Euro.
- In Bremen werden freischaffende Künstler/innen mit bis zu 2.000 Euro Soforthilfe unterstützt. Das Programm ist nicht kumulierbar mit anderen Corona Soforthilfeprogrammen.
- In Dresden kann im Rahmen eines Sofortprogramms für Kleinstunternehmen, Selbstständige und Freiberufler/innen ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale von 1.000 Euro beantragt werden. Der Zuschuss ist branchenoffen angelegt und dient dem betrieblichen Zweck (hauptberuflich).
- In Hamburg wurden Soforthilfen für kulturelle Einrichtungen (z.B. Clubs, Privattheater etc.) im Rahmen eines Hilfspakets Kultur im Wert von 25 Mio. Euro eingerichtet. Teil des Hilfspakets Kultur ist auch das durch den Hamburger Senat eingeleitete Kinsoforthilfeprogramm „Kino Hilfe Hamburg“ in Höhe von 550.000 Euro
- Weiterhin besteht in Hamburg Finanzierungssicherheit für Zuwendungsempfänger, d.h. Förderzusagen der Stadt bleiben unabhängig von der Umsetzung der geplanten Produktionen und Projekte gültig.
- Ebenfalls in Hamburg besteht die Möglichkeit einer zinslosen Stundung von städtischen Immobilien für gewerbliche und private Mieter/innen. Diese Stundung kann für drei Monate geltend gemacht werden. Außerdem können in Hamburg Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen, wie z. B. die Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag, Stundung fälliger Steuerzahlungen, Erlass von Säumniszuschlägen oder Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.
- In Hannover wird ein Hilfsfond in Höhe von 10. Mio. Euro auf den Weg gebracht. Vorgesehen sind einmalige gestaffelte Zuschüsse von 3.000 bis 30.000 Euro für Freiberufler/innen und Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten.
- In Köln wurden Notfallfonds zur Struktursicherung von freien Kulturinstitutionen bei coronabedingten Krisensituationen eingeführt, die sich an geförderte freie Kulturbetriebe und Vereine richtet. Beantragt werden kann die Aufstockung der bisherigen städtischen Förderung um einen pauschalierten Betrag von 5.000 bis 50.000 Euro.
- In Leipzig kann die Gewerbesteuer für den Zahltermin des 15. Mai 2020 ausgesetzt werden. Für den nächsten Termin am 15. August 2020 braucht es keine individuellen Antragsstellung. Ein Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer bis zum 31. Dezember 2020

kann formlos gestellt werden. Im Einzelfall können Grundsteuern und Vergnügungssteuern gestundet werden.

- In Nordrhein-Westfalen besteht aktuell ein Soforthilfeprogramm in Höhe von einmalig 2.000 Euro für Künstler/innen und Kreative, die durch Absagen von Projekten und Veranstaltungen einen Einkommensausfall zu beklagen haben.
- Ebenfalls in Nordrhein-Westfalen erhalten Kinos, die mit dem Kinoprogrammpreis NRW 2019 ausgezeichnet wurden, eine Aufstockungsprämie von 5.000 Euro.
- In Sachsen-Anhalt besteht ein Soforthilfeprogramm für Künstler/innen und Kreative in Höhe von 400 Euro pro Monat für zunächst zwei Monate.
- In Thüringen werden im Rahmen eines Soforthilfeprogramms gemeinnützige Träger aus dem Bereich Kunst, Kultur, Medien sowie Soziales, Jugend, Bildung und Sport unterstützt. Das Programm ist weitgehend angelehnt an die Regelungen und Fördersummen des Landes-Soforthilfeprogramms der Thüringer Wirtschaft.
- Darüber hinaus werden in einigen Bundesländern Förderbedingungen für bereits laufende Förderungen für Kunst- und Kulturschaffende sowie Kultureinrichtungen gelockert.

Weitere Fördernotwendigkeiten werden seitens der Akteur/innen und Interessensvertreter/innen in folgenden Bereichen benannt:

- Eine Fördernotwendigkeit ergibt sich beim Kurzarbeitergeld für Auszubildende. Nach derzeitigem Stand greift die Kurzarbeiterregelung bei Auszubildenden nicht. In der Konsequenz müssen Betriebe die Auszubildendenvergütung weiterhin zahlen. Damit besteht das Risiko, dass Ausbildungsbetriebe gezwungen werden, ihre Auszubildenden entlassen zu müssen. Hier gilt es die finanzielle Last durch rechtliche Anpassungen abzumildern.
- Im Rahmen der bereits diskutierten Zuschüsse sowie Kredite und Darlehen werden in einigen Bundesländern Solo-Selbstständige nicht konkret als potenzielle Fördermittelempfänger angesprochen, was Verwirrungen stiften und im Zweifel eine Förderbarriere darstellen kann.
- Eine Förderlücke zeigt sich auch mit Blick auf die Fördergruppen. Speziell bei unternehmerisch tätigen Kulturvereinen ist noch nicht ausreichend klargestellt, ob eine Förderfähigkeit für Zuschüsse vorliegt. Diese liegt derzeit in Thüringen im Rahmen des „Soforthilfeprogramms Gemeinnützige Träger“ vor.

5 Anhang

Tabelle 1: Übersicht der Zuschüsse aus Landesprogrammen der einzelnen Bundesländer

Bundesland	Zuschussart	Kombinierfähigkeit	Einkommensausfall	Freiberufler/Innen und Selbstständige								
		d. Fördermittel Bund und Land		bis 5 Beschäftigte	bis 10 Beschäftigte	bis 15 Beschäftigte	bis 24 Beschäftigte	bis 25 Beschäftigte	bis 30 Beschäftigte	bis 49 Beschäftigte	bis 50 Beschäftigte	
Baden-Württemberg	nicht rückzahlbar	(noch in Abstimmung)	nein	9.000 Euro	15.000 Euro				30.000 Euro			
Bayern	nicht rückzahlbar	verrechnet	nein	9.000 Euro	15.000 Euro				30.000 Euro			
Berlin*	nicht rückzahlbar	addiert	ja	9.000 Euro (Bundesprogramm)	15.000 Euro (Bundesprogramm)	x	x	x	x	x	x	x
Brandenburg	nicht rückzahlbar	verrechnet	ja	9.000 Euro	15.000 Euro				30.000 Euro			
Bremen*	nicht rückzahlbar	verrechnet	ja	2.000 Euro**	9.000 Euro (Bundesprogramm)	15.000 Euro (Bundesprogramm)			20.000 Euro			x
Hamburg	nicht rückzahlbar	addiert	ja (Solo-Selbstständige)	2.500 Euro	5.000 Euro	5.000 Euro			25.000 Euro			

Bundesland	Zuschussart	Kombinierfähigkeit d. Fördermittel Bund und Land	Einkommensausfall	Freiberufler/innen und Selbstständige	bis 5 Beschäftig- te	bis 10 Beschäftig- te	bis 15 Be- schäftigte	bis 24 Be- schäftigte	bis 25 Be- schäftigte	bis 30 Be- schäftigte	bis 49 Be- schäftigte	bis 50 Be- schäftigte
Hessen	nicht rück- zahlbar	verrechnet	nein	--- 10.000 Euro ---		20.000 Euro		----- 30.000 Euro -----				
Mecklenburg- Vorpommern	nicht rück- zahlbar	Sonderregelung	nein	---- 9.000 Euro ----		15.000 Euro	---- 25.000 Euro ----		----- 40.000 Euro -----			---- 60.000 Euro ----
Niedersachsen*	nicht rück- zahlbar	verrechnet	nein	---- 9.000 Euro ---- (Bundesprogramm)		15.000 Euro (Bundesprogramm)		----- 15.000 Euro -----			25.000 Euro	x
Nordrhein- Westfalen	nicht rück- zahlbar	verrechnet	ja	2.000 Euro**	9.000 Euro	15.000 Euro		----- 25.000 Euro -----				
Rheinland-Pfalz ²	rückzahlbar	addiert	nein		----- 10.000 Euro -----			----- 30.000 Euro -----			x	x
Saarland*	nicht rück- zahlbar	verrechnet	nein	---- 9.000 Euro ---- (Bundesprogramm)		15.000 Euro (Bundesprogramm)	x	x	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	nicht rück- zahlbar	verrechnet	nein	400 Euro**	9.000 Euro	15.000 Euro		----- 20.000 Euro -----			----- 25.000 Euro -----	
Schleswig- Holstein	nicht rück- zahlbar	Sonderregelung	nein	---- 9.000 Euro ----		15.000 Euro	x	x	x	x	x	x
Thüringen	nicht rück- zahlbar	Sonderregelung	nein	---- 5.000 Euro ----		10.000 Euro		----- 20.000 Euro -----			----- 30.000 Euro -----	
*Umstellung auf Bundesförderprogramm für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige												
**ausschließlich für freischaffende Künstler												

² Das Darlehen umfasst bis zu 30.000 Euro, hinzu kommt ein Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. Das sind maximal 39.000 Euro. Das Darlehen kann über die Hausbank beantragt werden.

Impressum

Übersicht der Fördermaßnahmen der Bundesländer zur Corona-Pandemie

Erstellt im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin
Telefon: +49 30 18 615-0
E-Mail: poststelle@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Bearbeitet von

Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes
Jägerstr. 65
10117 Berlin

Wissenschaftliche Analyse und Debatte

Prognos AG
Goethestraße 85
10623 Berlin
Telefon: +49 421 845 16-410
E-Mail: info@prognos.com
www.prognos.com

Autoren

Dr. Olaf Arndt
Roman Bartuli
Klaudia Lehmann
Jakob Ambros

Kontakt

Roman Bartuli (Redaktion und Umsetzung)
Telefon: +49 30 52 00 59-298
E-Mail: roman.bartuli@prognos.com

Bildnachweise:

Das verwendete Bild stammt von www.fotolia.com.
Urheber ist: © Fotolia – fotofabrica

Stand: April 2020

Copyright: 2020, Prognos AG

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Abbildungen und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes.

Zitate im Sinne von § 51 UrhG sollen mit folgender Quellenangabe versehen sein: Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft (2020): Betroffenheit der Kultur- und Kreativwirtschaft von der Corona-Pandemie - Ökonomische Auswirkungen anhand einer Szenarioanalyse.